

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze

Punkt der 539. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 1984

Der federführende Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

In 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG)

In § 56 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort

"zwei"

durch das Wort

"fünf"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Mindestbetrag des Verwarnungsgeldes sollte von 2 auf 5 DM erhöht werden. Eine geldliche Einbuße in Höhe von 2 DM erscheint nicht mehr geeignet, einer Verwarnung Nachdruck zu verleihen. In derartigen Fällen sollte entweder ein Verwarnungsgeld von 5 DM erhoben oder - auch

(noch Ziff. 1)

aus Vereinfachungsgründen - von der Festsetzung eines Verwarnungsgeldes abgesehen und statt dessen eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.

Es erscheint sachgerecht, ein Verwarnungsgeld ab 5 DM festzusetzen. Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, die die Masse aller Verfahren ausmachen, ist dies schon jetzt der Mindestbetrag.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 69 Abs. 4 OWiG)

In § 69 Abs. 4 Satz 2
ist das Wort "oder"
durch das Wort "und"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 9, 21, 23, 24, 27 (§§ 70, 100, 104, 108, 108 a, 110 OWiG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob weitere Einschränkungen bei den im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eröffneten Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen zur Erreichung der Ziele des Gesetzentwurfs angezeigt sind. So ist in § 100 Abs. 2 Satz 2, § 108 Abs. 1 Satz 2, § 108a Abs. 2 Halbsatz 2 (in der Fassung des Entwurfs), § 110 Abs. 2 Satz 2 OWiG jeweils die sofortige Beschwerde gegen die im Verfahren nach § 62 OWiG ergangene gerichtliche Entscheidung eröffnet. Teilweise (§ 100 Abs. 2 Satz 2, § 108 Abs. 1 Satz 2, § 108a Abs. 2 Halbsatz 2 OWiG - in der Fassung des Entwurfs) wird dabei an eine Wertgrenze angeknüpft. Überprüft werden sollte, ob auf die Einräumung der sofortigen Beschwerde überhaupt verzichtet werden kann, aber

(noch Ziff. 3)

auch, wenn dies verneint wird, ob die Wertgrenzen angehoben werden können. In die Prüfung sollte auch die sofortige Beschwerde nach § 104 Abs. 3 OWiG, insoweit sie gegen nachträgliche Entscheidungen über die Einziehung eines Gegenstands oder die Einziehung des Wertersatzes eröffnet ist, einbezogen werden, ebenso die sofortige Beschwerde nach § 70 Abs. 2 OWiG, die insbesondere deshalb überprüft werden sollte, weil auch in den Fällen des § 69 Abs. 1 OWiG (in der Fassung des Entwurfs) das Amtsgericht abschließend über die Zulässigkeit des Einspruchs entscheidet.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 79 OWiG)

Artikel 1 Nr. 16 ist wie folgt zu fassen:

'16. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden in den Nummern 1 und 2 die Worte "zweihundert Deutsche Mark" durch die Worte "fünfhundert Deutsche Mark" ersetzt.
- b) - wie Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a des Gesetzentwurfs -.
- c) - wie Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b des Gesetzentwurfs -."

Begründung:

Zur Ergänzung der in dem Entwurf vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen erscheint es angezeigt, die Wertgrenze, von der ab ohne Zulassung Rechtsbeschwerde zulässig ist, anzuheben. Hiervon ist, wie eine durchgeführte Praxisbefragung ergeben

(noch Ziff. 4)

hat, eine gewisse Entlastung insbesondere der Oberlandesgerichte zu erwarten. Den berechtigten Interessen des Betroffenen sowie den Belangen der Rechtsfortbildung und der Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird durch die Zulassungsrechtsbeschwerde ausreichend Rechnung getragen, die in dem erfaßten Bereich im bisherigen Umfang eröffnet sein soll.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a (§ 80 Abs. 2 OWiG)

In § 80 Abs. 2 sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"(2) Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, wenn ..."

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung der Zulassungsrechtsbeschwerde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten geht nicht weit genug. Sie trägt weder der Bedeutung der in Rede stehenden Zuwiderhandlungen, noch der Belastung der Justiz ausreichend Rechnung. Ein Bedürfnis für eine Zulassungsrechtsbeschwerde ergibt sich erst bei Ordnungswidrigkeiten, in denen eine Geldbuße über 75,-- DM festgesetzt worden ist.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 85 OWiG)

Artikel 1 Nr. 19 ist wie folgt zu fassen:

'19. § 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "fünf Jahre" durch die Worte "drei Jahre" ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"§ 69 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend."

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, wird die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Bußgeldverfahrens zugunsten des Betroffenen nur in seltenen Ausnahmefällen beantragt. Es erscheint gerechtfertigt, die Frist in § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auf drei Jahre zu verkürzen. Der mit der Festsetzung einer Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit verbundene Vorwurf ist nicht so groß, daß auch mehr als drei Jahre nach Rechtskraft noch eine Wiederaufnahme aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel (§ 359 Nr. 5 StPO) möglich sein müßte. Eine Verkürzung der Frist ermöglicht eine frühere Aussonderung der Verfahrensakten und entlastet damit die Verwaltung.

Zur Überschrift des Gesetzentwurfs,

zu Artikel 1 Nr. 22 a - neu - (§ 107 Abs. 1 und 2 OWiG),

zu Artikel 1 a - neu - (§ 25 a - neu -, § 26 Abs. 3 und § 27 StVG),

zu Artikel 3 Abs. 1 (§§ 1, 4, 54, 55, 57 und Anlage 1 GKG),

zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften) *)

7. I. Die Überschrift des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze". **)

*) Die Ziffern 7 bis 27 (Seiten 5 bis 18 dieser Drucksache) sind von allen beteiligten Ausschüssen als einheitliche Empfehlung beschlossen worden.

**) Der Vorschlag zur Änderung der Gesetzesüberschrift geht davon aus, daß zumindest eine der Empfehlungen zur Änderung des StVG (Artikel 1 a - neu -) angenommen wird.

II. Nach Artikel 1 Nr. 22 ist folgende neue Nummer 22 a einzufügen:

'22 a. In § 107 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

- R
In
VP
8. Zusammen-
hang mit
Ziff. 18
- "(1) Im Verfahren der Verwaltungsbehörde bemißt sich die Gebühr nach der Geldbuße, die gegen den Betroffenen im Bußgeldbescheid festgesetzt ist. Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf vom Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens zwanzig Deutsche Mark und höchstens zehntausend Deutsche Mark.
- R
In
VP
9. Zusammen-
hang mit
Ziff. 10,
13, 15, 17
und 23
- (2) Hat die Verwaltungsbehörde im Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so beträgt die Gebühr zwanzig Deutsche Mark."

III. Nach Artikel 1 ist folgender neuer Artikel 1 a einzufügen:

'Artikel 1a
Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- R
In
VP
10. Zusammen-
hang mit
Ziff. 9,
13, 15, 17
und 23;
- Nach § 25 wird folgende Vorschrift eingefügt:
- "§ 25a
Kostentragungspflicht des Halters eines Kraft-
fahrzeugs
- bei Ablehnung
entfällt
Ziff. 25

(1) Ist eine nach § 24 mit Geldbuße bedrohte Handlung begangen worden und kann in einem deswegen eingeleiteten Verfahren der Führer des Kraftfahrzeugs, der die Zuwiderhandlung begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, so werden dem Halter des Kraftfahrzeugs oder seinem Beauftragten die Kosten des Verfahrens

och Ziff. 10)

auferlegt; er hat dann auch seine Auslagen zu tragen. Von einer Entscheidung nach Satz 1 wird abgesehen, wenn es unbillig wäre, den Halter des Kraftfahrzeugs oder seinen Beauftragten mit den Kosten zu belasten.

(2) Die Kostenentscheidung ergeht mit der Entscheidung, die das Verfahren abschließt; vor der Entscheidung ist derjenige zu hören, dem die Kosten auferlegt werden sollen.

(3) Gegen die Kostenentscheidung der Verwaltungsbehörde und der Staatsanwaltschaft kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. § 62 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend; für die Kostenentscheidung der Staatsanwaltschaft gelten auch § 50 Abs. 2 und § 52 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend. Die Kostenentscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar."

11. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Ab-
lehnung
entfällt
Ziff.26

"(3) Die Frist der Verfolgungsverjährung beträgt bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben ist, danach sechs Monate."

12. § 27 wird wie folgt geändert:

Zusammen-
hang
mit

- a) Absatz 1 wird gestrichen;
b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.'

IV. Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

13. a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

n
P

Zusammen-
hang mit
Ziff. 9,
10, 15,
17 und 23

“(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514), wird wie folgt geändert:

1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c) wird hinter dem Wort "Finanzgerichtsordnung" ein Beistrich gesetzt;

b) nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe angefügt:

"d) vor den Staatsanwaltschaften nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten".

2) § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Hat die Staatsanwaltschaft im Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes eine abschließende Entscheidung getroffen, so werden die Kosten einschließlich derer, die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung entstanden sind, bei ihr angesetzt.";

b) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3) In § 54 Nr. 1 werden hinter dem Wort "gerichtliche" die Worte "oder staatsanwaltschaftliche" eingefügt.

R
In
VP

14.

4) § 55 wird gestrichen.

15. 5) § 57 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zusammen-
hang mit
Ziff. 9,10,
13,17 und 23

"Die durch gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Ent-
scheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung von Kosten
erlischt, soweit die Entscheidung durch eine andere Ent-
scheidung aufgehoben oder abgeändert wird."

6) Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

16.

Zusammen-
hang mit
Ziff. 19,
21 und 22

- a) In den Nummern 1630, 1632 und 1635 werden jeweils vor dem Wort "höchstens" die Worte "mindestens 40 DM und" eingefügt;
- b) in den Nummern 1631 und 1633 werden jeweils vor dem Wort "höchstens" die Worte "mindestens 10 DM und" eingefügt;
- c) in den Nummern 1634 und 1671 werden jeweils vor dem Wort "höchstens" die Worte "mindestens 20 DM und" eingefügt;

17.

Zusammenhang
mit Ziff. 9,
10, 13, 15
und 23

- d) in der Überschrift des Abschnitts G wird das Wort "Gerichtliches" gestrichen;

18.

Zusammenhang
mit Ziff. 8

- e) im Abschnitt G wird der Satz vor dem Unterabschnitt I gestrichen;

19.

Zusammenhang
mit Ziff. 16,
21 und 22

- f) in der Nummer 1700 werden vor dem Wort "höchstens" die Worte "mindestens 40 DM und" eingefügt;
- g) in den Nummern 1701, 1730, 1756 und 1770 werden jeweils die Worte "höchstens 10000 DM" gestrichen;
- h) in den Nummern 1703, 1705, 1707, 1751, 1753 und 1755 werden jeweils die Worte "höchstens 5000 DM" gestrichen;

R 20. i) die Nummer 1720 erhält folgende Fassung:
In
VP "1720 Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der
Hauptverhandlung 1/2";

R 21. j) in der Nummer 1771 werden die Worte "- höchstens
In Zusammen- 10000 DM -" gestrichen;
VP hang mit
Ziff. 16,
19 und 22

k) nach der Nummer 1773 wird folgender Unterabschnitt
eingefügt:

"VIII. Verfahren mit abschließender Entscheidung im
Falle des § 25a des Straßenverkehrsgesetzes

R 22. 1780 Entscheidung des Gerichts 40 DM
In
VP Zusammen-
hang mit
Ziff. 16,
19 und 21

R 23. 1781 Entscheidung der Staats-
In Zusammen- anwaltschaft 20 DM".
VP hang mit
Ziff. 9, 10,
13, 15 und 17

R 24. b) Absatz 4 ist zu streichen.
In
VP Zusam-
menhang
mit Ziff. 12

V. In Artikel 4 sind folgende Absätze anzufügen:

25. "(4) § 25a des Straßenverkehrsgesetzes ist in Verfahren, die
Ent- vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet worden sind,
fällt nicht anzuwenden.
bei Ab-
lehnung
von
Ziff. 10

26. "(5) § 26 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung
Ent dieses Gesetzes ist auch auf Ordnungswidrigkeiten anzuwenden, die
fällt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind. War
bei Ab- jedoch die Verjährung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits
lehnung von
Ziff.11 eingetreten, so bleibt es dabei."

R 27.
In
VP

Begründung: *)

A. Allgemeines

1. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird unter A. I. auf S. 7 darauf hingewiesen, daß bei den sog. Kennzeichenanzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten (bei denen der Fahrer des Kraftfahrzeugs bei Aufnahme der Anzeige nicht festgestellt werden kann) sowohl in dem Verfahren der Verwaltungsbehörde als auch in dem des Gerichts ganz besondere Unzuträglichkeiten zutage getreten sind. Trotz dieser zutreffenden Beschreibung der derzeitigen Situation unterbleibt der Versuch, hier gesetzgeberisch entgegenzuwirken.

In der Vergangenheit sind verschiedene Lösungsmöglichkeiten diskutiert und daraufhin untersucht worden, ob sie einerseits den Betroffenen in seinen Rechten, die ihm das Grundgesetz garantiert und die ihm nach rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen, nicht beeinträchtigen, andererseits aber im Interesse der Verkehrs- und Rechtssicherheit hinreichend wirksam sind, die bestehenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen. Der von Bundesregierung am 17.9.1982 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze (BR-Drucks. 371/82) ging davon aus, daß eine gebührenrechtliche Halterhaftung dieser Forderung am besten entspreche. Dieser Entwurf, zu dem der Bundesrat bereits am 29.10.1982 befürwortend Stellung genommen hatte (vgl. BR-Drucks. 371/82 - Beschluß -), konnte nur wegen der vorzeitigen Auflösung des letzten Bundestages nicht mehr zu Ende beraten werden. Im Hinblick hierauf hatte der Deutsche Bundtag bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes am 15. Dezember 1982 einstimmig eine Entschließung gefaßt, mit der die Bundesregierung u.a. aufgefordert wurde, "... eine Regelung zur Lösung des Problems Kennzeichenanzeigen vorzuschlagen". Entgegen dieser Entschließung verzichtet der jetzt unterbreitete Entwurf darauf, die in dem genannten Entwurf enthaltene Lösung zu übernehmen.

*) Die Anpassung der Begründung an das Ergebnis der Abstimmung des Bundesrates bleibt vorbehalten.

ch Ziff. 27)

Der Antrag zielt darauf ab, die in dem Entwurf vom Jahre 1982 vorgesehene Lösung einer sog. gebührenrechtlichen Halterhaftung durch Einführung eines § 25a in das Straßenverkehrsgesetz in den vorliegenden Entwurf zu übernehmen.

2. Daneben soll der Mindestbetrag der Gebühr für das Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde von 10,-- DM auf 20,-- DM und im gerichtlichen Bußgeldverfahren von 10,-- DM auf 40,-- DM angehoben werden. Hierfür sprechen vor allem folgende Gründe:

Im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde besteht bereits seit längerer Zeit ein erhebliches Mißverhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand und der Höhe der Gebühr. Dies gilt namentlich für die massenweise vorkommenden Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten. Hier lag nach Kostenanalysen der Kommunalbehörden schon im Jahre 1977 der tatsächliche Verwaltungsaufwand auch in Fällen von geringerer Bedeutung erheblich höher als 20,-- DM, während die Mindestgebühr nur 10,-- DM beträgt. Deshalb hat der Deutsche Städtetag bereits seit dem Jahr 1978 für das Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde eine befriedigendere Kostenregelung durch eine Anhebung des Mindestbetrages der Gebühr gefordert.

Auch die geltende Gebührenregelung für das gerichtliche Bußgeldverfahren steht in einem erheblichen Mißverhältnis zu dem tatsächlichen Aufwand an Personal- und Sachkosten. Der Mindestbetrag der Gebühr beträgt hier ebenfalls nur 10,-- DM. Diese Gebühr wird nicht etwa zusätzlich zu der des Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde erhoben. Denn das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und das anschließende gerichtliche Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid werden kostenmäßig als eine Einheit angesehen (vgl. BGHSt. Bd. 26 S. 183, 185). Es entsteht

(noch Ziff. 27)

also nur eine Gerichtsgebühr nach Nr. 1700 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KVGKG); die bereits angesetzte Gebühr für das Verfahren der Verwaltungsbehörde entfällt. Diese Regelung kann Einsprüche gegen den Bußgeldbescheid geradezu herausfordern, da der Betroffene bei Geldbußen bis zu 100,-- DM (= ca. 87 % aller festgesetzten Geldbußen bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten) in gebührenrechtlicher Hinsicht kein Risiko eingeht, wenn er ein gerichtliches Verfahren anstreben will.

Auch ein Vergleich mit anderen gerichtlichen Verfahren zeigt deutlich, daß die Gebühren im gerichtlichen Bußgeldverfahren weit niedriger sind als dort. Dies gilt vor allem für das Strafverfahren, wenn der Angeklagte zu einer Geldstrafe verurteilt wird. Nach Nr. 1600 Buchstabe b KVGKG sind hier - wie bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe - Festgebühren vorgesehen, die an die festgesetzte Zahl der Tagessätze anknüpfen. So wird z.B. bei Verurteilung zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen á 10,-- DM = 100,-- DM eine Gebühr von 50,-- DM erhoben; wird die gleiche Geldstrafe im Strafbefehl rechtskräftig festgesetzt, so beträgt die Gebühr 25,-- DM.

Die für notwendig angesehene Anhebung der Mindestgebühren ermöglicht es auch, die Gebühr für eine Kostenentscheidung nach § 25a StVG statt, wie in der Bundesratsdrucksache 371/82 vorgesehen, nur mit 10,-- DM im Verfahren der Verwaltungsbehörde und Staatsanwaltschaft und 20,-- DM im gerichtlichen Verfahren auf 20,-- DM bzw. 40,-- DM festzusetzen. Auf der Grundlage des geltenden Gebührenrechts wäre eine Bestimmung in dieser Höhe nicht möglich, weil sonst die Gebühren in den Bußgeldsachen, in denen eine Geldbuße festgesetzt wird, und in den Verfahren die mit einer Kostenentscheidung gegen den Fahrzeughalter abschließen, in einem Ausmaß voneinander abweichen würden, das

(noch Ziff. 27)

sachlich kaum zu rechtfertigen und deshalb - auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht - bedenklich wäre.

Gegen die vorgeschlagene Anhebung der Mindestbeträge der Gebühr könnte allerdings eingewendet werden, daß dies für das gerichtliche Verfahren bei Geldbußen bis zu 100,-- DM eine Kostensteigerung von 400 % bedeuten würde. Doch kann es unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsinteressen auf die Dauer kaum verantwortet werden, daß für die Inanspruchnahme einer gerichtlichen Instanz mit einer Hauptverhandlung nur eine Gebühr von 10,-- DM erhoben wird.

3. Schließlich zielt die Änderung entsprechend dem in der BR-Drucksache 371/82 in Artikel 2 Nr. 2 enthaltenen Vorschlag darauf ab, die bislang in § 26 Abs. 3 StVG bestehende kurze Verjährungsfrist von drei Monaten auf das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde bis zum Erlaß des Bußgeldbescheides zu beschränken; danach soll sie sechs Monate betragen.

B. Zu den einzelnen Vorschlägen

Zu I:

Da die Einfügung des § 25a in das Straßenverkehrsgesetz einen Schwerpunkt des Gesetzgebungsvorhabens darstellt, sollte die Überschrift entsprechend ergänzt werden.

Zu II:

Wegen der Anhebung der Mindestgebühr wird auf die obigen allgemeinen Erläuterungen unter A. 2 verwiesen; im übrigen wird auf die Begründung in der BR-Drucksache 371/82 S. 33 (zu Nr. 23 - § 107 OWiG -) Bezug genommen.

(noch Ziff. 27)

Zu III Nr. 1:

Auf die obigen Erläuterungen unter A. 1 und die Begründung in der Bundesratsdrucksache 371/82 auf S. 37 (zu Artikel 2 zu Nr. 1 - § 25a StVG-) wird Bezug genommen.

Zu III Nr. 2:

Auf die obigen Erläuterungen unter A. 3 und die Begründung in der Bundesratsdrucksache 371/82 auf S. 40 (zu Nr. 2 - § 26 StVG -) wird Bezug genommen.

Zu III Nr. 3:

Die im Entwurf in Artikel 3 Abs. 4 vorgesehene Regelung wird zu den das Straßenverkehrsgesetz ändernden Vorschriften übernommen, mit der Folge, daß Artikel 3 Abs. 4 zu streichen ist.

Zu IV Buchstabe a:

Zu Nrn. 1 bis 3, 5

Die in § 25 a Abs. 1, 2 StVG vorgesehene Kostenentscheidung kann auch von der Staatsanwaltschaft erlassen werden, wenn sie eine das Bußgeldverfahren abschließende Entscheidung trifft. Ein entsprechender Gebührentatbestand ist in Nr. 1781 KVGKG vorgesehen; außerdem können Auslagen (Nrn 1900 ff. KVGKG) erhoben werden. Diese Gebühren- und Auslagenregelung steht im Widerspruch zu § 1 Abs. 1 GKG, der besagt, daß das Gerichtskosten-gesetz nur für das Verfahren vor den Gerichten gilt. Es ist deshalb erforderlich, den Geltungsbereich des Gerichtskosten-gesetzes auch auf das Verfahren der Staatsanwaltschaft nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zu erweitern und auch die insoweit sonst erforderlichen Änderungen vorzunehmen; dies wird in den Nrn 1.bis 3 und 5 zu Artikel 3 Abs. 1 vorgesehen.

(noch Ziff. 27)

Zu Nr. 4:

§ 55, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Strafbeschcheid der Verwaltungsbehörde betrifft, ist gegenstandslos, da das Verwaltungsstrafverfahren beseitigt worden ist.

Zu Nr. 6:

Buchstaben a) bis c), f) bis h), j)

Wie bereits unter A. 2 näher dargelegt, soll im gerichtlichen Bußgeldverfahren der Mindestbetrag einer vollen Gebühr auf 40,-- DM angehoben werden. In der Nr. 1700 KVGKG ist deshalb vorgesehen, daß die Gebühr 10 vom 100 des Betrages der Geldbuße, mindestens 40,-- DM, höchstens 20.000,-- DM betragen soll (vgl. Buchstaben f)). Dabei wird davon ausgegangen, daß in den Fällen, in denen der Satz der Gebühr der Nr. 1700 KVGKG nur einen Bruchteil der vollen Gebühr (1/2 oder 1/4) ausmacht, dies sowohl für den Höchstbetrag als auch für den Mindestbetrag der vollen Gebühr zu gelten hat (20,-- DM oder 10,-- DM). und daß eine ausdrückliche Regelung, wie sie bisher für den Höchstbetrag getroffen ist, entbehrlich ist. Die bisherigen Höchstbeträge können deshalb gestrichen werden (vgl. die Buchstaben g), h) und j)).

Die in den Buchstaben a) bis c) vorgesehenen Änderungen im Abschnitt F sind Folgeänderungen der Anhebung des Mindestbetrages der Geldbuße. Bei diesen Gebührentatbeständen muß jedoch im Hinblick auf die andere Technik in diesem Abschnitt auch der Mindestbetrag genannt und der Höchstbetrag beibehalten werden.

Buchstabe d)

Folgeänderung, da der Geltungsbereich auch auf das Verfahren der Staatsanwaltschaft erweitert wird.

Buchstabe e)

Folgeänderung zum vorgesehenen Wegfall der bisherigen Regelung in § 107 Abs. 2 OWiG, daß die Gebühr den Betrag der Geldbuße nicht übersteigen darf.

(noch Ziff. 27)

Buchstabe i)

Der Gebührentatbestand der Nr. 1720 KVGKG wird auf den Fall der Verwerfung des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung beschränkt. Künftig soll auch im Fall der Rücknahme des Einspruchs nach Beginn der Hauptverhandlung keine Gebühr mehr erhoben werden. Für den Betroffenen ergibt sich dadurch ein Anreiz, von der Möglichkeit der Einspruchsrücknahme in der Hauptverhandlung Gebrauch zu machen; dies könnte zusätzlich zu einer Entlastung der Gerichte beitragen. Zugleich dient die Änderung einer Angleichung an die Nr. 1601 KVGKG, die für den Fall der Rücknahme des Einspruchs gegen den Strafbefehl nach Beginn der Hauptverhandlung auch keine Gebühr vorsieht. Der Höchstbetrag kann aus den zu den Buchstaben a) bis c), f) bis h), j) angegebenen Gründen entfallen.

Buchstabe k)

Die bei den Gebührentatbeständen der Nrn. 1780 und 1781 KVGKG vorgesehenen Beträge entsprechen den Mindestbeträgen der Gebühr für das Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde bzw. des Gerichts. Insoweit wird auf die allgemeine Erläuterung unter A. 2 verwiesen.

Zu IV Buchstabe b):

Folgeänderung, s.o. zu III Nr. 3.

Zu V:

Für die Einführung der gebührenrechtlichen Halterhaftung durch § 25a StVG und die Verlängerung der Verjährungsfrist in § 26 Abs. 3 StVG sind Übergangsregelungen zu schaffen. Vgl. im einzelnen hierzu die Begründung in der Bundesratsdrucksache 371/82 auf S. 44 f. (zu Artikel 6 - Übergangsvorschriften -, hier zu Abs. 4 und 5).

In 28. Zu Artikel 1 a - neu - (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob zur Verfolgung von sogenannten Kennzeichenanzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten die Führung eines Fahrtenbuches auch im Bußgeldverfahren angeordnet werden kann.

R 29. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt (Rechtsschutzversicherung)

Es gibt begründete Anhaltspunkte dafür, daß die Belastung der Justiz mit Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Gestaltung der Versicherungsbedingungen der Rechtsschutzversicherer beeinflusst werden kann. In welchem Maße die in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen die Gerichte entlasten werden und ob diese Entlastung ausreichen wird, hängt auch davon ab, welchen Fortgang die im Kreise der Rechtsschutzversicherer angestellten Überlegungen über Änderungen bei ihren Versicherungsbedingungen nehmen.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, in zeitlichem Zusammenhang mit der Beratung des Entwurfs in Gesprächen mit den Rechtsschutzversicherern für das Anliegen einzutreten, daß diese bei der Gestaltung der Versicherungsbedingungen auch auf die Überlastung der Justiz mit Verfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten Rücksicht nehmen. Die bereits eingeleitete Prüfung, ob sich die Einführung von Schadensfreiheitsrabatten oder Beitragsrückvergütungen oder einer angemessenen Selbstbeteiligung empfiehlt, oder ob ein Ausschluß des Versicherungsschutzes

(noch Ziff. 29)

für Bagatellfälle (Bußgelder bis 75.-- DM) in Betracht kommt, zumindest in den Fällen, in denen ein Verwarnungsgeld angeboten wurde, sollte unter Würdigung des gesamtstaatlichen Interesses an der Funktionstüchtigkeit der Justiz zügig fortgeführt werden.

Dabei erscheint es vordringlich sicherzustellen, daß die vorgesehenen besonderen Kostenregelungen nicht durch Eintritt der Rechtsschutzversicherungen ins Leere gehen oder in ihrer Wirksamkeit geschwächt werden.

In 30. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt (Belastungen der Kommunen)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die finanziellen und verwaltungsmäßigen Belastungen der Kommunen näher zu untersuchen und darzustellen.

Der Begründung des Gesetzentwurfs läßt sich nicht entnehmen, welche Änderung die Anhebung des Höchstbetrages des Verwarnungsgeldes und die Aufgabenverlagerung für das Bußgeldaufkommen der Verwaltungsbehörden mit sich bringen. Um vor der abschließenden Beschlußfassung über den Gesetzentwurf hierzu eine bessere Entscheidungsgrundlage zu haben, erscheint es sinnvoll und geboten zu sein, diese Auswirkungen des Gesetzes konkreter zu untersuchen und darzustellen.